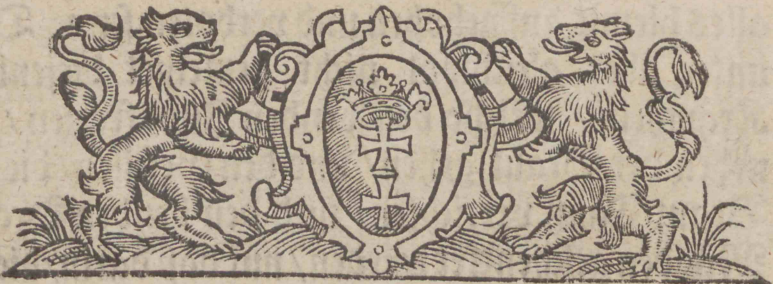


REVIDIRTE
 Hochzeit, Lauff,
 und
 Begräbniß-Ordnung/
 der
 Stadt Dankig/
 Aus Schluß
 Sämtlicher Ordnungen
 ausgefertigt

und
 Publiciret den 30. Octobr. Anno 1681.



Wird verkauft bey Jacob Weissen.

Hochzeit-Ordnung/

I.

Sollen alle Mahlzeiten bey den Ver-
löbniſſen/ wie auch alle Tractamente, damit
der Bräutigam die Braut in währendem
Braut-Stande zu gaſtiren pſieget/ hiemit
auffgehoben und gänzlich verboten ſeyn/ bey Pöen
von 50. Rthl.

II.

An Sonn- und ganken Feſt-Tagen ſollen
hinführo keine Hochzeiten angeſtellet werden.

III.

Was biſhero an des Bräutigams und der
Braut nechſten Freunden/ ſo wol von Sammet
und Seiden-Kleidern/ als auch Kollern/ Hemb-
den/ Naſetücher/ Kränzen/ wie auch dem Geſinde
von allerley Materien Verehrungen geſchehen/ ſoll
alles hiemit auffgehoben und verboten ſeyn. Dar-
unter aber gleichwol nicht gemeinet diejenigen
Kränklein/ welche den beyden Jungfrauen/ die
neben der Braut gehen/ und den Geſellen/ die den
Braut-Tanz verrichten/ und den beyden Braut-
Mägden geſchencket werden/ nur daß darin/ die ge-
bühr-

büßliche Mäßigkeit gehalten werde. Die Jenige/
so oberwehntes nicht in acht halten/sollen 20. Rthl.
zur Straffe verfallen seyn. Würde aber iemand
vermeinen / bey solcher Zeit einige Gutthätigkeit
dem Gesinde zubezeugen/ so mag dasselbe bey vor-
nehmen Hochzeiten mit einem geringen Kleide
von 15. bis 20. fl. oder so viel an bahrem Gelde;
bey den geringern Hochzeiten aber mit 6. bis 10. fl.
zum höchsten geschehen/und nicht anders/bey Poen
von 6. und 3. Thalern/nach gedachtem Unterscheid
der Hochzeiten.

IV.

Soll der Bräutigam ermahnet seyn / mit
denen Gaben gegen die Braut sich zu mäßigen/
und deßfalls der künfftigen Kleider-Ordnung al-
lermassen sich zu bequemen.

V.

Sollen die Hochzeitere ihre Rechnung mit
Einladung der Gäste also anstellen/ daß auff den
Hochzeiten / so E. Raths Musicanten bedienen/
nicht über 50. Personen/ (woriinnen aber die von
der Obrigkeit und Predigern/ wie auch zu 16. Per-
sonen

sonen zum höchsten von den nechsten Anverwandten nicht mit gezehlet werden) auff den Hochzeiten aber/ so von der Sunfft der Muscanten bespielet werden/ nicht mehr als 35. Personen/ außer denen Personen der Obrigkeit und des Predigt-Ampts/ nebenst etwa 10. Personen der nechsten Anverwandten/ erscheinen mögen. Wiedrigensfalls soll für eine iede Person/ welche sich über die ange-setzte Zahl auff der Hochzeit finden möchte/ 1. fl. ungrisch zur Straffe gezahlet werden. Indessen werden die Umbbitter schuldig seyn/ für den hernach specificirten Lohn/ so viel Personen als Braut und Bräutigam werden nöthig erachten/ ohne alle Widersetzlichkeit/ oder Pretendirung fernern Entgelts/ zu bitten und zusverbotten/ und da einzige mehr/ als in gegenwertiger Ordnung ange-setzte Personen/ sich einfinden möchten/ dessen Verantwortung denen Hochzeitern anheim stellen.

VI.

Die Trauungen in der Kirchen sollen zwischen 10. und 11. Uhr/ in den Häusern aber zwischen 12. und 1. Uhr Mittags geschehen/ und werden die Herren Prediger zu mehrer Beybehaltung dieser Ord-

16

Ordnung keine Trauung mehr nach 1. Uhr für-
nehmen/ sondern wenn ja unterschiedliche auff ei-
nen Tag fürfallen solten/ ihre Herren Collegen zu
Hülff bitten/ damit die vorgeschriebene Zeit nicht
überschritten werde. Zu welchem Ende denn auch
Braut und Bräutigam sich umb 11. Uhr/ bey
Noen von 10. Reichsthl. im Hochzeit-Hause ein-
finden/ und zu keiner Säumniß Anlaß geben wer-
den/ damit also die fürnehmste Tafel auff 1. Uhr/
die übrigen aber bald hernach bis halb 2. mit
Speisen besetzt/ und die Tische von den Gästen
mögen eingenommen und occupiret werden kön-
nen. Welches dennoch nur von denen ordentlichen
Solennen - Hochzeiten zuverstehen/ darunter aber
nicht gemeinet/ sondern zugelassen seyn solle/ daß/
wenn iemand etwa eingefallener Trauer/ Kranck-
heit/ oder anderer Fälle und Erhebligkeits wegen/
wie auch irkeinem seiner Anverwandten/ oder
seinem Gesinde zu gute/ zu Besspahrung Zeit und
größerer Unkosten/ eine kleine Hochzeit/ gegenst
den Abend anstellen wolte/ die Herren Prediger
die Trauungen als denn auch verrichten mögen/
jedoch mit diesem Zusatz/ daß dergleichen Hochzeit-
Mahl/

Mahl/ umb 6. Uhr Abends angehen/ und præcisē
umb 12. Uhr/ Mitternachts sich endigen/ und al-
ler Excefs dabey verhütet werden solle. Auff daß
auch die bisher übliche lange weitläufftige Gratu-
lationes dieser guten Verordnung nicht hinterlich
seyn mögen; Als werden dieselbe im Hochzeit-
Hause von den Manns-Personen allein/ mit we-
nigen Worten/ bloß an Braut und Bräutigam
verrichtet werden. Die Frauen und Jungfrauen
aber werden/ die Zeit zugewinnen die Glück-
wünschung nur einstellen/ und es bey der alten
Weise bewenden lassen: Wie denn auch zu solchem
Zweck und Ende/ alle Abdanckungen gänzlich
sollen verbohten und auffgehoben seyn/ bey Poen
von 10. Reichsthl.

VII.

Wenn der Bräutigam und die Braut ne-
benst ihren Hausgenossen/ und nechsten Angehö-
rigen zur Hochzeit gefahren/ sollen dieselbe nie-
mand mehr/ weder in ihren eigenen/ noch gelehnt-
ten oder gemieteten/ noch durch die Ihrigen/ ihre
Freunde oder Anverwandte beygeschafften Caros-
sen/

17
sen / zur Hochzeit abholen lassen / bey Poen von
20. Reichsthaler / so oft dawider gehandelt wird.
Mägde aber und Dienstbohten / sollen bey den
Hochzeiten und dergleichen Begebenheiten sich al-
les Carossen = Fahrens gänzlich enthalten / bey
Straffe der Hafft oder 10. Rthlr.

VIII.

Im Hochzeit = Mahl mögen an Speisen
bey den Hochzeiten durchgehends nicht über 5.
oder zum höchsten 7. Gerichte / oder von den bey-
den kostbahren Fischen nur einerley Art / nemlich
Schmerlinge oder Lachsfahren auffgetragen wer-
den / doch wird auff denen Hochzeiten / so von des
Raths Musicanten bedienet werden / zum höchsten
nur zweyerley Wein auffzusetzen erlaubet / der Un-
gersche aber gänzlich verbothen / und bey denen
andern Hochzeiten / so die Zunfft der Musicanten
bedienet / nur einerley Wein zugelassen seyn.
Würde dawider gehandelt / so soll für das Ver-
brechen wegen eines jeden Puncts von der ersten
Classe 10. von der andern 5. Reichsthaler unwie-
dersprechlich erleget werden. Und sollen auch bey
solchen

solchen Mahlzeiten keine andere silberne Geschirr/
als gewöhnliche Becher / Kannen / Gießbecken /
Löffel und Salz-Fässer gebraucht werden / bey
oberwehnter Straffe.

IX.

Gleichfalls sollen alle Candifirte Confecte hin-
führo gänzlich verbothen seyn / und sollen alleine
bey denen Hochzeiten / da die Raths-Musicanten
aufwarten / die bisher gebräuchliche wolfeilere
Confecte, und das Obst-Gewächse / jedoch nur
biß achterley Art zum höchsten / nebst einem Mar-
cipan, bey Straffe 10. Rthl. zu gebrauchen seyn.
Auff den andern Hochzeiten aber / so die Junfft
bedienet / soll auffer Anieß-Zucker / glatten Man-
deln / Obst / Pfeffer-Eiser- und andern gebackenen
Kuchen von 4. biß sechserley Art zum höchsten
nichts auffgesetzt werden / bey Poen von 5. Reichs-
thlr. und sollen ob specifirte Confecte allemahl vor
6. Uhr Abends aufgetragen werden.

X.

Wann die Braut umb 1. Uhr zum längsten
zu Tische gangen / und die übrigen Gäste sich auch
gesezet / soll alles frembde Gesindlein sich aus dem
Hoch-

Hochzeit-Hause begeben; Wer nicht frey und gut-
willig wird abtreten wollen/ soll mit der Hafft be-
straffet werden/ und sollen von E. Rath 3. gewisse
beendigte Personen/ von welchen ieder Bräutigam
einen nach seinem belieben wehlen mag/ geordnet
werden/ Achtung zu haben/ daß solches alles/ wie
auch was sonst in dieser Ordnung gesehet/
werckstellig gemachet/ und dagegen nicht gehan-
delt werde. Solte etwa dieselbe worinnen über-
schritten werden/ sollen obgedachte Personen bey
ihrem Ende dem Wette-Herrn solches anzudeuten/
und zu entdecken schuldig seyn/ bey 8. Tägiger
Hafft/ auch gar Verlust ihres Ampts/ nach der
Umstände Beschaffenheit. Wann aber auff dero
Delation die Straffe erfolget/ sollen dieselbe davon
iedesmahl ein fünffte Part zugenießen haben.
Welche denn auch nach geendigter Hochzeit/ von
dem/ der die Hochzeit ausrichtet/ durch einen ge-
druckten/ und in dieser Ordnung beliebten Zettel/
alles Lohn für die Musicanten und bedienten abfo-
dern/ und solches denenselben zustellen sollen/ gegen
die in der Taxa geordnete entgeltung.

XI.

Weil auch gut befunden/ daß auff den Ordinairen Hochzeiten vor 6. Uhr das Confect auffgetragen sey / als wird auch das Gesinde nicht ehe / biß solches geschehen / eingelassen werden. Worauff denn bald die Mahlzeit sich endigen / und die Braut zum Tanz gefüret werden soll. Möchten sich auch hiebey einige frembde / die ihre Herrschafft all da nicht hätten / oder Masquirte Personen ins Hochzeithaus eindringen / sich vor die Thüre stellen / in die Fenster legen / oder sonst Verdruß und Widerwillen verursachen / da sie zuweichen ermahnet / und sich widersetzen würden ; Sollen dieselben alsofort durch die Wache / die sich dazu fertig halten soll / in ihre Corps de Garde weggeführt / und folgend nach den Umständen der Sache / mit einer Geldbuße / oder der Haß abgestraffet werden.

XII.

Was die Rath's Musicanten und Spiel-Leute betrifft / so soll einem ieden Bräutigam frey stehen zuwehlen / was für Instrumenta, und wie viel Personen er von denenselben auff seine Hochzeit haben will / und soll der Jenige / so den Calender hält / vor sich

sich zum Gottes-Pfennige oder Einschreibgeld 1. Reichsthl. / vor die andere Musicanten aber / so der Bräutigam begehret / zum höchsten einen Orts-Thaler zu empfangen befugt seyn. Betreffend aber den Lohn oder Sold vor die angewandte Mühe des Spielens / bey der Hochzeit / so wird einem ieden Musicanten nicht mehr als 6. oder zum höchsten 9. fl. dem Directori aber der Music 9. oder 12. fl. zum Lohn zugeben seyn ; Und sollen alle Musicanten verbunden seyn / in eigener Person / und nicht durch ihre Bedienten / bis zum Ende der Hochzeit auffzuwarten / auch wol und fleißig zu spielen / und weder durch böses Spielen / noch unter den Nahmen der Discretion, noch auffirkeine Art ein mehrers / als ihren gesetzten Lohn zu extorquiren sich gelüsten lassen : Wedrigen falls wird dem / der hiewider handeln wird / 1. Rthl. an seinem Lohn gekürzet werden mögen. Und außser diesem / was ihnen den Musicanten zugeeignet ist / werden sie ein mehrers nicht / unter was pretext es immer geschehen möchte / weil das Krank-Bade- und Kostgeld hiemit abgeschafft wird / fordern mögen ; Wer aber ein mehrers nehmen wird / soll doppelt sein Deputat, und wer es geben wird / 10. Rthl. verfallen haben.

XIII.

In der Zunft der Musicanten/ soll der Elterman zum Gottes- Pfennige nicht mehr als 45. gl. für sich/ und für die übrige etwa biß 9. gl. zunehmen besuget seyn/ und soll der Lohn wegen der Hochzeit nicht höher als etwa von 3. 4. biß 5. fl. sich erstrecken. Wer ein mehres nimmet/ soll doppelt so viel/ als er haben sollen/ und wer es glebt/ 4. Reichsthle. zur Straffe abzutragen schuldig seyn.

XIV.

Es sollen auch die Jenigen/ welche zu Verwahrung der Instrumenten gewisser Jungen benöthiget seyn/ dieselbe gleichfalls hinführo einziehen/ und zum höchsten 2. Musicanten nur einen mit zubringen frey haben/ welcher dennoch nichts an Essen- Speise/ oder Getränke aus dem Hochzeitthause abzufordern/ oder weg zutragen sich unterstehen soll. So oft hier wider gehandelt wird/ sollen die Musicanten/ deren Junge solches thut/ so sie darumb gewußt/ ihres verdienten Lohns verlustig seyn/ der Junge aber mit dreytägiger Hafft bestraffet werden.

XV.

Dergleichen Mißbrauch und Unterschleiff/ soll auch allen andern bey der Hochzeit als Schäferin/

ferin/ Neeterin/ Kränßlerin/ Flechterin/ Köchen/
Passeten= Beckern/ Schüssel= Wäscherin/ Schen-
cken/ Umbbittern/ Silber- und Linnen= Wärterin/
wie auch Thürhütern / und wie sie mehr Nahmen
haben mögen (deren einem ieden frey gelassen seyn
soll/ wen/ und wie viel er von solchen Leuten neh-
men wolle; Die Hochzeit= Belehnte/ als Hochzeit
Umbbittere/ Köche müsten aber nicht übergangen/
sondern nothwendig genommen werden) deren
Dienst und Hülffe man bey den Hochzeiten benö-
thiget ist/ verboten seyn; Und soll keiner weder an
Essen und Trincken etwas fodern/ oder mit sich neh-
men/ ob auch sonst Kost= Geld/ Schürstuch= Geld/
Bade- und Kranß= Geld begehren/ bey Straffe von
achttagiger Haft/ sondern sich bloß und allein (bey
gedachter Straffe) an folgender seiner Besoldung/
so wol auff Hochzeiten / als andern Gastmahlen
begnügen lassen/ und mögen allein/ die so würcklich
auff der Hochzeit auffwarten/ im Hochzeit= Hause
zu ihrer Nothdurfft die ihnen auffgesetzte Speisen
und Tranck genießsen.

SPECIFICATION.

Was denen Bedienten (davon doch ieder nur die nehmen mag/ so ihm beliebig sind) auff einer grossen Hochzeit von 50. Personen zugeben.

	fl.	gl.
Dem Umbbitter zum Gottes-Pfennig =	1	==
Dem Koch zum Gottes-Pfennig =	1	15
Dem andern Koch/ so die Fische kochet/ und zugleich Schüssel wäschet. =	=	= 24
Der Schafferin =	=	= 24
Der Silberwärterin =	=	= 24
Dem Tischsezer =	=	= 18
Dem Bierzapper =	=	= 12
Dem Wein-Schencker =	=	= 12
Einer schlechten Schüsselwäscherin =	=	= 12
Dem Umbbitter/ als welcher hinführo alle Gäste durchgehends nur 2. mahl bitten/ und zum dritten mahl allein die Jenigen/ von denen man Hoffnung hat/ daß sie kommen werden/ verbothen soll/ auff grossen Hochzeiten zum Lohn =	=	= 10
Der aber/ so die Herren zu bitten pfelegt/ soll hie mit gänzlich abgeschaffet seyn.		

Auff

Auff kleinen Hochzeiten aber wird man sich mit
ihm auff's genaueste/ wie man kan/
zu vergleichen haben.

	fl.	gl.
Dem Koch vor ieden Tisch = =	2	15
Vor ieden Kessel = =	=	15
Vor ieden Bock = =	= =	3
Vor iede Pfanne = =	= =	6
Vor iedem Spieß = =	= =	3
Den Kochs-Knechten Trinckgeld iedem = =	= =	12
Dem andern Koch / der zugleich Schüsseln wäscht von iedem Tische = =	1	15
Seinem Volck Trinckgeld iedem = =	= =	12
Der Schäfferin vor ihre Mühe = =	4	=
Der Silber- und Leinen-Wärterin vor ie- dem Tische = =	1	15
Dem Weinschencken . . .	3	
Dem Bierzapper . . .	2	
Einer schlechten Schüsselwäscherin vom Tisch . . .		20
Dem vom Raht verordneten Aufseher / daß alles in guter Ordnung daher gehe =	6	
Dem Koch/so bey Heimführung der Braut die Speisen verfertiget / von jedem Tische = = =	2	

Dem

Dem Tischsezer vor 1. Tisch 5. Ellen lang/	fl.	gl.
mit Sitz- und Fuß-Bäncken		27
Ohne Bäncken		17
Dem Thürhüter	I	15
Denen Officirern, so an der Thür auffwar-		
ten/ jedem		3

Bey den Hochzeiten von 35. Persohnen /
 wird an den Gotts-Pfennigen und Belohnun-
 gen/ jedem von denen Bedienten / deren man sich
 wird gebrauchen wollen/ ein dritte Part/ auch auff
 noch kleinern die Helffte abzuziehen seyn / des
 Kochs Gerethschafft aber soll allezeit nach obiger
 Specification gezahlet werden.

XVI.

Umb 12. Uhr des Nachts soll die Hochzeit
 im Hochzeit Hause beschlossen / und den Spiel-Leu-
 ten bey Straffe des Gefängnüßes verboten seyn /
 sich weiter mit ihren Instrumenten daselbst hören zu
 lassen / damit also ein jeder zum Abscheid Anlaß
 bekomme.

XVII.

Gegen 1. Uhr soll die Heimführung der
 Braut geschehen / wo selbst denen Gästen ferners
 nichts mehres / als 3. Gerichte (jedoch keine Lachs-
 fahren

24
fahren oder Schmerlen) und zum höchsten sechs-
serley zum Truncf gehörige Nach-Essen/ohn alles
Zuckerwerck/ nebenst einerley Wein soll aufgesetzt
werden. Und sollen bey solcher Collation nicht
mehr als 3. Musicanten auffzuwarten mächtig seyn/
deren jeder/wenn von des Raths Musicanten die
Hochzeit bespielet/4. fl. wo es aber aus der Sunfft
geschehen/ein jeder 2. fl. oder was der Bräutigam
weniger wird bedingen können/dafür zu empfan-
gen haben werden/und nicht mehr/bey Poen der
Hafft an die Spiel-Leute. Solte aber der Bräu-
tigam gegen einige Punct dieses Articuls han-
deln/wird derselbe nach seiner Condition 20. oder
10. Thaler verfallen haben.

XVIII.

Die Hochzeiten der Dienst-Bothen/so von
ihrer Herrschafft außgerichtet werden/absonderlich
betreffende/so sollen nicht mehr als 20. Persohnen
eingeladen/und nicht mehr als 3. oder zum höch-
sten 5. Essen/ jedoch keine von den kostbahren Fi-
schen aufgesetzt werden/ zum Nach-Eisch sollen
auch keine andere Confecte, als Anieß-Zucker/
glatte Mandeln/Pfeffer-Nüsse/Eiser-und andere
gemein

gemeine Kuchen und Garten-Früchte/ jedoch alle-
mahl hiervon nicht mehr/ als sechsferlen zugelassen
seyn/ bey Poen wegen jedes Excesses von jedern
Punct 10. Rthlr.

Ingleichen sol auch neben dem Bier/ so je-
mand etwas mehres thun wolte/ nur einerley
Wein/ den Gästen vorzusetzen/ noch auch mehr/
als 3. Musicanten dabey zu haben/ verstattet seyn;
Und sol die ganze Hochzeit zwischen 10. und 11.
Uhr sich enden/ und die Musicanten weiter nicht zu
spielen/ bey Straffe der Hassft/ verbunden seyn.
Der nun hiewieder handeln würde/ wird sich ob-
gedachter Straffe ebenmäßig fällig machen.

XIX.

Weil auch mit denen kostbahren Silber-Ges-
schencken/ bishero ein grosser Luxus verübet wor-
den/ als wird solches hiemit gänzlich verboten und
aufgehoben/ und niemand mehr erlaubet seyn/ sich
mit irkeinen Silber-Geschencken hervor zuthun/ es
möchte denn seyn/ daß Vater oder Mutter/
Schwester/ Brüder oder deroselben Kinder/ die
Braut und Bräutigam zum guten Andencken
damit

damit beehren wollen/dabey sie gleichwol eine ih-
rem Stande und Vermögen billigmäßige Mode-
ration zu beobachten haben werden. Wegen der
andern sonst gewöhnlichen Gaben bleibet es zwar
vor diese Zeit/ biß etwas anders auch deßfalls
berahmet werden dürffte/ noch bey der bisherigen
Gewohnheit/jedoch daß ein Jeder auch hierinnen
sich gebührend mäßigen möge.

XX.

Schließlich sollen auch hiermit nochmahlen
allen Carmina auff die Hochzeiten zu drucken verbo-
ten bleiben/und sol niemand dergleichen umbthei-
len zulassen/ unter was Schein und Prætext es auch
were/befugt seyn/bey Poen von 10. Reichsth.

Lauff-Ordnung/

I.

Sollen alle Kindbetterin-oder Sechß-
wöcherinnen/in allem Schmuck und Ornat
billige Moderation halten/und sich gebührenderma-
ßen in die izige kümmerlich betrubte Zeit schicken.

Alle ordentliche Kindtauffen (auffer Noth-
 fälle) sollen hinführo zwischen 3. und 4. Uhr nach
 Mittage / an Sonn- und gansen Feyertagen aber /
 zwischen 4. und 5. Uhren / und nicht später gehalten
 werden. Auch sollen alle Essen- Speisen bey
 den Kindtauffen verbothen / und allein achterley
 Confecte (worunter nichts Candisirtes sich befinden
 soll) nebenst einem Marcipan und einerley Wein
 vergönnet seyn / wer dawider handelt / soll 10.
 Thaler bestanden seyn. Bey welcher Straffe denn
 auch zum kräftigsten untersaget wird / etwan bey
 dem Außgange der Sechswöcherin oder anderer
 Gelegenheit / wie die Nahmen haben mag / zur
 Elusion und Nachtheil dieser Ordnung die Gevat-
 tern zu gastiren: Wie denn auch dem Gesinde hin-
 fuhro nichts furgesezet / oder unter dasselbe
 außgetheilet werden soll.

Begrab.

Begräbniß-Ordnung.

I.

Sollen die Knaben / sampt dem
PRÆCEPTORE, welche die Leiche besin-
gen / sich zu rechter Zeit vor dem Sterbhaufe ein-
stellen / und wenn ein Kind in demselbigen Kirch-
spiel / darin es gehöret / zur Erden zu bestätigen /
umb halb 2. / bey andern grossen Leichen aber / umb
2. Uhr præcisè sich einfinden (bey Verlust dessen /
was der Collega von Besingung und Bedienung
solcher Leiche haben und geniessen soll / (damit
also die kleinere Leichen umb halb 3. Uhr / die gröf-
sern aber umb 3. Uhr zur Kirchen mögen getragen
werden. Wornach sich auch die Signatores mit
dem Lauten werden zu richten haben / welches eine
viertel Stunde nach dem Gesange angehen soll.

II

Begebe es sich aber / daß auff einen Tag ekli-
sche Leichen einfielen / so wird bey der ersten Leiche
umb 1. Uhr zu singen angefangen / damit die erste

umb 2. Uhr / die andere umb halb 3. / die dritte umb
3. Uhr / die vierdte umb halb 4. in die Kirchen kom-
men könne. Und soll nicht mehr / als eine Stunde
vor dem Sterbhaufe gesungen werden.

III.

Die Schüler / welche die Leiche abholen / sol-
len ebenmäßig auff angegesetzte Zeit / zu halb und
ganz drey sich einstellen / und nicht verziehen / bis
ihnen solches angesaget wird.

IV.

Das Paaren sollen die Bediente solcher ge-
stalt einrichten / daß alle diejenige / so zum Be-
gräbnis / auffer den Verwandten / sich einfinden /
zeitig und schleunigst gepaaret werden mögen / da-
mit / wann die nächsten Anverwandten / so sich
nicht über 20. Paar erstrecken sollen / werden ab-
gelesen / und denenselben die Personen der Obrig-
keit und des Ministerii gefolget seyn / keine Säum-
nis / oder Aufhalten verursachet / sondern die vor-
geschriebene Zeit des Abgehends mit der Leiche
richtig und genau observiret werden möge / bey
Straffe

24
Straffe 2. Thaler von jeder Leiche / so die Bes-
diente / von denen hierin etwas wird versehen
werden / unablässlich werden zu erlegen haben.
Welches desto bequemer werckstellig zu machen /
alle diejenigen / so zur Leich-Begängniß sich ein-
finden / fleißig zu ermahnen seyn werden / sich nahe
bey einander zu stellen / damit die Paarung desto
füglicher und bequemer geschehen könne. Imglei-
chen sollen die Umbbittere und Umbbitterinnen den
Manns- und Frauen-Paarzettel / ohn alles fer-
nere entgeld / nach vollenzogener Leich-Begäng-
niß / dem Sterbhause einzuliefere gehalten seyn /
bey der Straffe 1. Rthlr.

V.

In der Kirchen sollen nicht mehr als 2. Lie-
der / vor der Leich-Predigt / und eines nach Vol-
endung derselben / gesungen werden / und so viel /
nemlich drey sollen auch nach einander gesungen
werden / und nicht mehr / wenn keine Leich-Pre-
digt gehalten wird / welches dann dem Prä-Centori
bey unaußbleiblicher Straffe wol in acht zu neh-
men / anbefohlen wird.

VI. Die

VI.

Die Umbbitter sollen schuldig seyn / allen denjenigen / welche sie zum Leich-Begängniß bitten / anzudeuten / daß sie sich zeitlich einstellen wollen / und so bald die angefetzte Zeit des wegtragens herben kommet / bey Straffe von einer Tages-Hafft / denen Trägern solches ansagen / damit sie ungesäumt die Leiche hinweg tragen / es seyn viel Leute / oder wenig vorhanden; Wie dann auch die Schüler / nach oberwehntem Glockenschlag fortgehen / und sich nicht weiter auffhalten lassen sollen / wie drigenfals der bey der Schule seynde Rector, oder der desselben Stelle vertritt / 2. Thaler jedesmahl wird verfallen seyn.

VII.

So balde es auch mit dem Paaren und Ablesen der Manns-Personen gegen das Ende gehet / sollen die Umbbitterinnen denen Frauen solches anzumelden und sie zu fordern schuldig seyn / damit alsobalde hinter den Männern dieselbe folgen / und durch dero langes verzögern / keine Säumniß in der Kirchen verursacht werde; Wiedrigenfals /

da

25
da solches die Umbbitterinnen nicht wol und ge-
bührend in acht nehmen würden/ sollen sie iedes-
mahl mit eines Tages-Hafft unablässlich bestraf-
fet werden.

VIII.

Weil auch insonderheit bey den Begräbnissen
zeithero ungemeyne Spesen auff die Jenige ver-
wandt worden / welche die Leichen in die Kirche
getragen/ da einer dem andern in Gastirung und
kostbaren præsenten es für zuthun sich beflissen hat;
Als wird diesem Excels und eingerissenen Miß-
brauch (welcher auch hiebevör durch ein öffentlich
Edict allbereits verboten worden) weiter abzuhelf-
fen / und den Leidtragenden viel Mühe zubeneh-
men/ hiemit heilsamlich geordnet/ daß hinführo alle
Tractamente und Gastereyen vor und nach den Be-
gräbnissen gänzlich eingestellt / wie auch Kräut-
chen/ Silber- und alle andere Gaben abgeschaffet
seyn sollen/ bey Straffe von 50. Rthl. so die Hin-
terbliebene des Verstorbenen abzustatten schuldig
seyn werden/ darauff der Signator acht haben/ und
dasern er nicht melden wird / wenn iemand gegen
diese Ordnung handeln sollte/ gleichfalls 10. Rthl.
verfallen seyn soll.

Und so wie nun dieses ein Christliches Liebes-
Werck ist/ welches man nach alter Gewohnheit/
aus Christlicher Liebe und Freundschaft auff sich
zu nehmen/ und zu verrichten pfleget/ also wird ei-
nes ieden Belieben frey gestellet/ Studiosos, Kauff-
Gesellen oder andere/ die solche Dienst-Leistung
freywillig auff sich nehmen wollen/ zu gebrauchen/
nur allein/ daß in allem dieser Ordnung nachge-
lebet/ und in keinen Stücken deroeselben zuwider ge-
handelt werde. Wann aber etwan iemand sich
dennoch danckbarlich erweisen/ und aus Freund-
lichkeit dieselben einigen Recompens oder Ergetzig-
keit wolte genießsen lassen/ dem Jenigen mag auff
jede Persohn/ biß auff einen Rthlr. zum höchsten zu
spendiren/ gestattet werden/ welchen seibige auff
eine Collation unter sich/ oder sonst nach ihrem Be-
lieben werden anwenden können; Allen Zünfften/
Wercken und Gesellschafften/ und denen/ so die Jh-
rigen in solche Zünffte/ Wercke und Gesellschafften/
auch nach dem Tode/ einkauffen möchten/ Im-
gleichen Militar-Persohnen/ hiedurch an ihren alten
Gewohnheiten nichts benommen/ sondern alles
ungefräncket und unverändert gelassen/ nur allein/
daß

daß nach obgesetzter Ordnung die Mahlzeiten/
 Gastirungen/ Silber- und andere Geschenke/ wie
 bey andern Begräbnissen/ auch allhier eingestellet
 und vermieden werden sollen. Wie denn auch
 hiebenebst verboten wird / bey künfftig ereigenden
 Todesfällen die Vor- Häuser mit einem Trauer-
 Beschlag zu bekleiden/ oder Carossen und Pferde-
 Geschirr zu beziehen / bey Straffe 20. Rthlr. / so
 oft jemand dawider handeln wird.

I X.

Und damit auch hiebenebenst kein Mangel
 an Leuten seyn möge/ deren man sich bey fürfallen-
 der Noth gebrauchen könne ; Als sollen von nun
 an bis 16. Persohnen/ so wol in der Rechten-als
 Alt-und Vor-Stadt bestellet werden/ die mit gu-
 ten Kleidern/ langen Mänteln / und Binden auff
 den Hüten entweder selbst zehende/ oder selbst ach-
 te/ nachdem es das Sterbhaus ersodern wird/ ge-
 genst Erlegung 3. fl. für iede Persohn/ in gesunden
 Zeiten/ und 4. fl. in Pest-Zeiten/ die Jenigen/ die
 sie von nöthen haben werden/ zu bedienen schuldig
 und verbunden seyn sollen ; Welche zum tragen

Wohn

D ij

be-

bestellte Persohnen denn mit dem besagtem Gelde
sich gänzlich zu vergnügen/ und unter keinerley
Prætext ein weiteres/ es sey an Wein oder andern
Getrâncke/ oder wie es sonst Nahmen haben mag/
zu fordern haben/ noch auch die Jenigen/ so ihrer
gebrauchen/ ihnen zu geben besuget seyn werden/
bey der Poen I. Rthlr.

X.

Mit den Begräbnissen der Jungfrauen soll
es künfftig also gehalten werden/ daß es bey einem
Kräncklein auff dem Sarcf sein verbleiben habe/
oder/ daß nach Standes Gelegenheit beneben dem-
selben/ vor die Blumen/ das Sarcf zu zieren/ nicht
mehr/ als 20. biß 30. fl. und zwar bey den grossen
Leichen/ bey den andern aber nach advenant spendi-
ret werden möge/ bey Straffe 10. Thaler.

XI.

Ingleichen sollen allen und ieden Bürgern
und Einwohnern dieser Stadt hiemit/ auffer ver-
zinneten und schwarzen Bändern und Griffen/
auch verbohten seyn alle kostbahre Beschläge der
Sarcfe/

Sarcke/so wol von aussen als binnen/mit Seidenzeug/güldenem und silbernen Schnüren / wie auch aller anderer Pracht / so dann und wann an den Todten unnützlich angewandt wird / bey Straffe von 20. Thaler/worauff gleichesfalls die Signatores acht haben sollen. Jedennoch sollen hierunter die Militar-Persohnen / und die so vom Lande / allhie zu beerdigen/ gebracht werden/ nicht begriffen seyn.

XII.

Damit auch ins künfftige bey allen Trauer-Mahlzeiten/ wenn iemand solche nicht gar einstellen wolte/ gleichsals wie bey obigem allen der Ueberfluß gemieden werde / so sollen nicht mehr den 4. Speisen / zum höchsten auff selbigen gegeben und auffgetragen werden; Und sollen zu selbigen Mahlzeiten/ausser Eltern/oder die an Eltern Stelle sind/ und Kindern/Schwestern und Brüdern/und derselben Kinder/ zum höchsten nicht mehr als 3. Paar Fremde genöthiget werden.

XIII.

Es sollen auch alle Carmina hinführo/so wohl vor/ bey/als nach den Leich-Begängnissen zu drucken

cken und auszutheilen / hiemit gänzlich weiter ver-
bohten / und sich keiner dergleichen zu gebrauchen
besuget seyn / bey Poen von 10. Rthlr.

XIV.

Weiln auch auff einfallenden Trauerfällen /
das Gesinde biß dahero der Herrschafft / mit Ab-
forderung theurer Materien zu Kleidern beschwer-
lich gefallen / oder auch von den Hinterbliebenen
manchmahl hieben sehr excediret worden ; Als soll
hinführo / da iemand dem Gesinde zwey Trauer-
Kleider geben wolte / demselben nichts anders zum
besten Trauer-Kleide / als entweder Laken von 2.
biß 3. fl. die Elle / oder gemein Cronrasch / und zum
schlechten / Zan gegeben werden.

XV.

So wird auch hiemit verbohten / dergleichen
weitläufftige Gezeugnisse mit Exordiis , wie von
einziger Zeithero eingeführet werden wollen / nach
gehaltener Leichen-Predigt verlesen zu lassen ; Und
werden die Herren Prediger auch solche hinführo
nicht mehr annehmen : Dabeneben ein Jeder ernst-
lich ermahnet wird / bey Abfassung der personalien /
sich

sich möglichster Kürze zubefleißigen / und alle un-
 nöthige ambages zuvermeiden/ und Christlöblicher
 alter Gewohnheit nach / mit rühmlicher Beschei-
 denheit nur das Jenige etwa anzuführen / was zu
 des Verstorbenen Ankunfft / geführtem Wandel
 und seel. Abschied gehören möchte.

Schließlich / damit nun alle diese obige vor-
 geschriebene Ordnungen in desto bessern Schwang
 kommen / und bey beständiger Observantz bleiben
 können; Als wird hiemit der Erb. Wette commit-
 tirt/ ihren Dienern anzubefehlen/auff alle Puncta
 derselbigen fleißige Obacht zu haben/ und die Ver-
 brechere zu meiden/damit die benannte und geord-
 nete Straffen richtig allemahl einkommen /
 und nichts übersehen werden
 möge.



Ist möglich der Fürst zu schicken und die
 nicht andere Vortheile und so fort
 alle Geschäfte nach dem natürlichen
 Stande mit der Natur anzufügen was zu
 dem Besten der Welt durch den Handel
 und die Kunst gebracht werden

Schließlich kommt nun alle diese obige vor-
 geschriebene Ordnungen in desto besten Stand
 zu setzen und den besten Nutzen daraus zu
 ziehen; das wird nicht ohne die Hilfe
 eines guten Rathe und geschickter Leute
 geschehen können; daher zu haben und die
 besten zu finden damit bezeichnet und ge-
 ordnet werden möge

